



## Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, NG 161.3)

### Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer: **CVP Nidwalden**

#### Gehalt Regierungsrat (Art. 10 Abs. 1)

1. Sind Sie einverstanden, dass das Gehalt des Regierungsrates bereits nach 3 ½ Jahren, anstatt wie bisher nach 7 ½ Jahren, das Maximalgehalt erreicht?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

#### Spesenpauschale (Art. 11)

2. Sind Sie einverstanden, dass jedes Mitglied des Regierungsrates eine jährliche pauschale Spesenvergütung im Betrag von CHF 12'000 erhält (bisher CHF 9'000)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

### Mandate in Verwaltungsräten (Art. 13 Abs. 1 und 2)

3. Sind Sie einverstanden, dass Honorare und Sitzungsgelder für Mandate in Verwaltungsräten und dergleichen, die einem Mitglied des Regierungsrates aufgrund seines Amtes durch Dritte zufallen, dem Kanton zu überweisen sind und dass anschliessend dem jeweiligen Mitglied des Regierungsrates 20 Prozent der Honorare und Sitzungsgelder durch den Kanton ausbezahlt werden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen: *Nicht nur Honorare und Sitzungsgelder sondern auch Spesen für Mandate in Verwaltungsräten sind dem Kanton zu überweisen ohne Rückvergütung an die Regierungsräte. Dies auch unter Berücksichtigung, dass die Spesenpauschale auf CHF 12'000 erhöht wurde.*

### Übergangsrente Grundsatz (Art. 21 Abs. 1)

4. Sind Sie einverstanden, dass ehemalige Mitglieder des Regierungsrates nur eine Übergangsrente erhalten, wenn sie nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus dem Amt geschieden sind?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen: **Art. 42b 2. Uebergangsrente**

*Die Uebergangsbestimmungen sind unseres Erachtens anzupassen und Art. 42b Ziff. 2 ist ersatzlos zu streichen, wonach für amtierende Mitglieder des Regierungsrates noch die alten Bestimmungen gelten sollen. Unseres Erachtens sollen sämtliche neuen Bestimmungen des Entschädigungsgesetz auch für amtierende Mitglieder des Regierungsrates, die ihr Amt vor dem 1. Juli 2018 angetreten haben, gelten.*

### Entschädigung der Mitglieder von Arbeitsgruppen (Art. 34a)

5. Sind Sie einverstanden, dass für Arbeitsgruppen, die vom Regierungsrat eingesetzt wurden, sich das Sitzungsgeld und die Entschädigung für kantonsexterne Sendungen nach Art. 32 und Art. 37 richten?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

## Weitere Bemerkungen

### 6. Weitere allgemeine Bemerkungen

#### **6.1 Auswirkungen der Vorlage auf den Kanton**

*Die aufgestellte Tabelle mit einem Mehrertrag für den Kanton stimmt aus unserer Sicht nicht, effektiv resultiert die Vorlage Mehrausgaben.*

### 7. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
<b>Art. 42b</b>	<i>Siehe Ziff. 4</i>
<b>Art. 13</b>	<i>Siehe Ziff. 3</i>

Datum 08.05.2017

Unterschrift \_\_\_\_\_

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **31. Mai 2017** an die

Staatskanzlei Nidwalden  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

Und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)